

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Dinklage

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Dinklage in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Dinklage erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art insbesondere Modeschauen;
3. Veranstaltungen zum Zwecke der Vorführung von Filmen -unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe- die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBL I 2002 S. 2730 gekennzeichnet worden sind und die zudem in übersteigerter oder aufdringlich selbstzweckhafter Form insbesondere brutale oder sexuelle Vorgänge schildern);
4. Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen; soweit nicht von der Nr. 5 und 6 erfasst;
5. die entgeltliche Benutzung von Wettermitteln, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielergeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielergeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsbereich zugänglich sind;
6. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsbereich zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

Entgegt nach Ziffer 5 und 6 ist dabei alles, was für die Benutzung eines Spielgerätes aufgewandt wird.

§ 2 Steuerfreiheit

Von der Steuer sind befreit

Veranstaltungen,

1. die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht.
 2. die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden.
 3. deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, militärtigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht.
 4. bei denen überwiegend Filme vorgeführt werden, die
 - a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder
 - b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind.

Das Gleiche gilt für das Vorführen von Aufzeichnungen dieser Filme auf anderen Datenträgern.

5. von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben.
6. auf Schützen-, Volks-, Gart-, Straßfesten oder ähnlichen Festen.
die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten,
 1. in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen,
 2. auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
 3. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind,
 4. ohne Gewinnmöglichkeit, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z.B. Tischfußball, Billard, Dart, Bowling, Kegeln, Airhockey).

der Betrieb von Geräten ausschließlich zur Musikwiedergabe.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung.
- (2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i. S. von § 1 Nr. 5 und 6 diejenige/derjenige Betreiberin/Betreiber, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner sind auch
 1. die Besitzer/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 Nr. 5 und 6 aufgestellt sind, wenn sie/er für die Gestattung der Aufstellung eine Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer, der Spielgeräte i. S. von § 1 Nr. 5 und 6.
- (4) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner i. S. des § 44 der Abgabenordnung (AO) i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

§ 4 Erhebungsform

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 - Kartensteuer,
 - Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
 - Steuer nach der Roheinnahme,
 - Spielgerätesteuer.
- (2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.
- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.
- (4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4.
- (5) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nr. 5 und 6 erhoben.

§ 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nr. 1 – 4 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nr. 5 und 6 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nr. 5 und 6 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit mitzurechnen.

§ 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.
- (2) Entgelt i. S. von Absatz 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr. Die in einem Entgelt enthaltenen Beträge für Speisen, Getränke und sonstige Zugaben bleiben außer Ansatz. Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Stadt als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.
- (3) Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 ist die Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen liegenden Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.
- (5) Bei der Spielgerätesteuer (§ 4 Abs. 5) ist Bemessungsgrundlage das monatliche Einspielergebnis. Abweichend davon werden Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit pauschal besteuert.
- (6) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationsicherem Zählwerkten die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezähnten Kasse abzüglich Röhrennachfüllungen (sog. Saldo 2),

- zuzüglich Röhrenentnahmen (sog. Fehlbeträge). Falschgeld, Fehlgeld und Prüffestgeld werden, bei entsprechendem Nachweis, von dem Einspielergebnis abgezogen. Das negative Einspielergebnis eines Spielgerätes ist mit dem Wert 0 Euro anzusetzen.
- (7) Spielgeräte, mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, die mittels manipulationssicherer Software alle Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnen, die zur Ermittlung einer umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätename, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.
- (8) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- § 7 Steuersätze**
- (1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz
- | | | |
|----|--|---------|
| 1. | bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 | 10 v.H. |
| 2. | bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3 | 30 v.H. |
| 3. | bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 und 4 | 20 v.H. |
- der Bemessungsgrundlage.
- (2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfäche beträgt der Steuersatz
- | | | |
|----|---|------------------|
| 1. | bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2
in allen übrigen Fällen | 1,00 €
0,50 € |
|----|---|------------------|
- pro Veranstaltung für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfäche.
- Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfachen werden 50 v.H. dieser Sätze in Ansatz gebracht. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
- (3) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 15 v.H. des Einspielergebnisses.
- (4) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz für jedes Gerät und für jeden angefangenen Kalendermonat bei
- a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, bei Aufstellung in Gaststätten, Käntinen o. ä. Räumen 15,00 €
- b) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, bei Aufstellung in Spielhallen 40,00 €
- c) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die Würde des Menschen verletzende Darstellungen zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort (sog. Aggressionsgeräte) 500,00 €
- (5) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und ohne manipulationssicheres Zählwerk beträgt der Steuersatz für jedes Gerät und für jeden angefangenen Kalendermonat 180,00 €
- § 8 Erhebungszeitraum**
- (1) Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Nr. 1 bis 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
- (2) Bei Geräten i. S. von § 1 Nr. 5 und 6 ist Erhebungszeitraum grundsätzlich der Kalendermonat. Die Stadt Dinklage behält sich allerdings die Umstellung auf einen quartalsweisen Erhebungszeitraum vor.
- (3) Die Stadt Dinklage kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Abs. 1, in denen der Steuerschuldner mehrere Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.
- § 9 Entstehung der Steuerschuld**
- Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 8 Absatz 1 und 3 mit dem Beginn der Veranstaltung und im Falle des § 8 Absatz 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.
- § 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung**
- (1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Dinklage vorgeschriebenen Vordruck einzureichen. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden.
- (2) In den Fällen der Besteuerung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nach § 4 Abs. 5 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. des § 11 NKAG i. V. m. §§ 150, 168 AO. Die unbeanstandete Entgegnahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem

Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.

- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezahlten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Absatzes 2 sind die Zählerausdrücke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrücke müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Aufstellort, Gerätename, Gerätenummer, Zulassungsnr., fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte. Die Eintragungen in der Steuererklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnr. vorzunehmen. Die Zählerausdrücke sind entsprechend der Vergnügssteuererklärung zu sortieren.
- (4) In den Fällen der Besteuerung von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nach § 4 Abs. 5 setzt die Stadt Dinklage die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Im Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, wenn sich die Berechnungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern. Bei Änderung der Besteuerungsgrundlagen muss eine berichtigende Steuererklärung erfolgen, woraufhin die monatlich zu entrichtende Steuer neu festgesetzt wird.
- (5) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Apparates/Automaten ohne Möglichkeit ein gleichartiger Apparat/Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- (6) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 2 bis 4 setzt die Stadt Dinklage die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.
- (7) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so setzt die Stadt Dinklage die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest; gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht vollständig ab, so kann die Stadt Dinklage die Steuer durch schriftlichen Bescheid festsetzen. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

- (2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 12 Anzeige- und Aufbewahrungsplichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats anzulegen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätename, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnr. enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
- (3) Die Außerbetriebsnahme eines angemeldeten Apparates/Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.
- (4) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nr. 1 bis 3 bei der Stadt Dinklage spätestens 10 Werktag vor Beginn der Veranstaltung anzulegen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin/ der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (5) Bei Veranstaltungen derselben Steuerschuldners kann die Stadt Dinklage eine einmalige Anmeldung für mehrere Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.

7. Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.
- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Teilnehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Stadt Dinklage auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Steuerschuldner hat der Stadt Dinklage vor der Veranstaltung ein Muster der Eintrittskarten oder der sonstigen Ausweise vorzulegen, die für die Veranstaltung ausgegeben werden sollen. Die Karten bzw. Ausweise müssen

§ 13 Ausgabe von Eintrittskarten

durch die Stadt Dinklage genehmigt werden und mit einem Steuerstempel versehen werden.

- (4) Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Stadt Dinklage auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Stadt kann Ausnahmen von den Absätzen 1 - 4 zulassen.

§ 14 Sicherheitsleistung

Die Stadt Dinklage kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt Dinklage ist berechtigt auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Stadt Dinklage ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Stadt Dinklage Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerkausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 16 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Dinklage gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie

Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Dinklage erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das dieselben Abgabenpflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
 - 1. entgegen § 10 die Steuererkündigung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 - 2. entgegen § 12 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 - 3. entgegen § 12 Abs. 4 Veranstaltungen nicht 10 Werktag vor Beginn anzeigt;
 - 4. entgegen § 12 Abs. 6 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlage hervorgeht, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
 - 5. entgegen § 13 Abs. 2 und Absatz 3 Satz 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeiltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Stadt Dinklage nicht zur Genehmigung vorgelegt hat;
 - 6. entgegen § 15 Abs. 3 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 06.12.1985 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Dinklage, den 17.12.2013
Der Bürgermeister
Heinrich Moermann
Heinrich Moermann

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Vergnügungssteuer der Stadt Dinklage

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomvG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Dinklage in seiner Sitzung am 26.09.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 7 – Steuersätze – der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Dinklage erhält folgende Fassung:

In § 7 Abs. 3 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Dinklage wird die Angabe „15 v.H.“ durch „25 v.H.“ ersetzt.

Der finale Wortlaut lautet dort nun:

Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 25 v.H. des Einspielergebnisses.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft

Dinklage, den 27.09.2023

Der Bürgermeister



Carl Heinz Putthoff